

Satzung des Frauenhauses Hameln e.V.

In der Fassung des Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.7.1989

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Frauenhaus Hameln, Verein für Frauen und Kinder in Not“ mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hameln eingetragen. Der Sitz ist Hameln.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Zweck des Vereins ist die beratende und tätige Hilfestellung für körperlich, seelisch, wirtschaftlich oder sozial bedürftige Frauen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere:

- a. sich beratend und tätig der Frauen annehmen, die körperlich oder seelisch misshandelt werden,
- b. sich dafür einsetzen, durch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit auf die Lage und die Schwierigkeiten dieser Frauen aufmerksam zu machen und eine nachhaltige Verbesserung ihrer Lage anzustreben,
- c. sich dafür einsetzen, in eigener Verwaltung Zufluchts- und Wohnmöglichkeiten für hilfsbedürftige Frauen und ihre Kinder zu schaffen und zu betreiben,
- d. sich dafür einsetzen, im Rahmen der erlassenen Vorschriften hilfsbedürftige Frauen in persönlichen, medizinischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belangen zu beraten und zu unterstützen oder Beratung und Unterstützung durch Fachkräfte zu vermitteln,
- e. versuchen, hilfsbedürftige Frauen durch gezielte Maßnahmen zu befähigen, zukünftig ein persönlich und wirtschaftlich selbständiges Leben innerhalb oder außerhalb ihrer schon gelebten Partnerschaft zu führen.
- f. sich bemühen, durch geeignete Einrichtungen und Betreuung die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Tätigkeit des Vereins zu fördern bereit sind. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Mitglieder haben einen Mindestbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von jedem Mitglied selbst festgesetzt wird oder von der Mitgliederversammlung. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September eines Jahres erklärt werden und ist nur zum Jahresende möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Der Beschluss ist mit einer Begründung dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen. Dieses hat sodann die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch einzulegen, über den sodann die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist vor der Entscheidung über den Einspruch von der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden einen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- a. In jedem Jahr findet in den ersten 3 Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Sie beschließt über:
 - aa. Entlastung des Vorstandes
 - bb. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - cc. evtl. Satzungsänderung
 - dd. den jährlichen Vereinshaushaltsplan
 - ee. Aufgaben des Vereins
 - ff. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn 1/3 der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

- b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 1 Woche - den Tag der Absendung und den Tag der Versammlung nicht mitgerechnet - durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- c. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, das der Vorstand aus seiner Mitte wählt, geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem einen Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen, sofern diese Punkte nicht in den Bereich Satzungsänderung und Wahl fallen. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern alle in der Versammlung anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden sind. Verlangt auch nur ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen. Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes oder eine Satzungsänderung ist. Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist, beschlossen werden. Auch hierzu ist dann eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Beschlussfassung erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Gefasste Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die Frauen sein müssen und gemeinsam die Aufgaben des Vorstands wahrnehmen. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
- b. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in offener Abstimmung durch Handaufheben oder, wenn ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt, durch Zettelwahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- c. Der Vorstand vertritt den Verein jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1.32 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- d. ersatzlos gestrichen
- e. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Alle Beschlüsse werden protokolliert und die Protokolle von der Protokollantin unterzeichnet.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist als gemeinnützige Einrichtung im steuerlichen Sinne anerkannt.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- a. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- b. Im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an den DPWV-Landesverband Niedersachsen, Gandhistr. 5a, 30559 Hannover, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für andere autonome Frauenhäuser zu verwenden.

Hameln, den 9.10.1989